

Handball-Verband Niedersachsen e.V. - Maschstraße 20 - 30169 Hannover

An die Vereine

im HVN

Via Email

Gerald Glöde

Geschäftsführer

Maschstr. 20

30169 Hannover

Tel. (0511) 98 995 0

Fax (0511) 98 995 20

E-Mail gerald.gloede@hvn-online.com

Datum

24.09.2020

Informationen des Handball-Verbandes (HVN) zum Spielbetrieb

Sehr geehrte Sportfreundinnen und Sportfreunde,

die Niedersächsische Verordnung zur Neuordnung der Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus wurde erneut geändert. Die Änderungen treten ab dem morgigen Freitag in Kraft.

Nach § 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist ab einer Zuschaueranzahl von 50 Personen, ein Hygienekonzept zu erstellen.

In dem Hygienekonzept sind insbesondere Maßnahmen vorzusehen, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
2. der Wahrung des Abstandsgebots nach § 1 dienen,
3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen von Personen dienen,
4. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäreinrichtungen sicherstellen und
5. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

Beträgt die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer mehr als 50, so ist zusätzlich sicherzustellen, dass

1. die Zuschauerinnen und Zuschauer sitzend die Sportausübung verfolgen,
2. Maßnahmen aufgrund **eines Hygienekonzepts nach § 3 getroffen** werden, wobei insbesondere Personenströme durch eine Segmentierung von Personengruppen beim Einlass zur Sportstätte und beim Auslass gesteuert werden,
3. die Kontaktdaten jeder Zuschauerin und jedes Zuschauers nach § 4 erhoben und dokumentiert werden, wobei es genügt, wenn die Kontaktdaten durch den Verkauf personalisierter Tickets erhoben und dokumentiert werden,

4. Gästetickets weder verkauft noch auf andere Weise vergeben werden,
5. erkennbar alkoholisierten oder auf andere Weise berauschten Personen der Zutritt zur Sportstätte verwehrt wird und während der Sportveranstaltung Alkohol weder angeboten noch konsumiert wird,
6. Zuschauerinnen und Zuschauer eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 2 Abs. 2 tragen, wobei § 2 Abs. 3 und 4 anzuwenden ist,
7. die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer nicht mehr als 1 000 beträgt, wobei abweichend hiervon in Sportstätten mit mehr als 5 000 Zuschauerplätzen bis zu 20 Prozent aller Zuschauerplätze belegt werden dürfen

Hinweis: Nach telefonischer Auskunft des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport, bezieht sich die Regelung der Ziffer 4. auf den Profisport!

Die geänderte Verordnung soll bis zum 8. Oktober in Kraft bleiben.

Für Rückfragen stehen wir weiterhin zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Handball-Verband Niedersachsen e.V.


Gerald Glöde
Geschäftsführer